



Kanton Zürich
Baudirektion

Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Nr. 0348

vom 15. Mai 2017

Referenz-Nr.: GWR h 9-5

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

1/4

Pfäffikon. Pumpwerk Büel (GWR h 9-5). Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde

Pfäffikon

Betroffene/r

Gemeinderat Pfäffikon, Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon

Gemeindewerke Pfäffikon, Schanzweg 2, 8330 Pfäffikon

**Massgebende
Unterlagen**

- Schutzzonenplan Grundwasserfassung Büel (Nr. 414.111.0010) 1:1'000 vom 10. September 2015
- Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Büel (GWR h 9-5) vom 10. September 2015
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Pfäffikon vom 6. Dezember 2016
- Hydrogeologischer Bericht (Nr. 2014.4033) «Grundwasserfassung Büel, GWR h 9-5, Pfäffikon/ZH – Überprüfung und Aktualisierung der Grundwasserschutzzonen» Dr. L. Wyssling AG vom 11. November 2014

**Ergänzende
Unterlagen**

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 2. Mai 2017 reichte das Gemeindewerk Pfäffikon die überarbeiteten Schutzzonenakten der Grundwasserfassung Büel (Grundwasserrecht h 9-5) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2068/1988 wurden die Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Büel genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen wurden überprüft und den gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Gemeindewerke Pfäffikon erarbeitete die Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 2014.4033) vom 11. November 2014 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 18. Mai 2015 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonen-vorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 6. Dezember 2016 hob der Gemeinderat Pfäffikon den alten Festsetzungsbeschluss vom 1. September 1987 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Büel gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss § 15 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 (KVAV) sind die Festsetzung und Genehmigung der Schutzzonen in der amtlichen Vermessung nachzuführen zu lassen. Sollte der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) in der Gemeinde Pfäffikon bereits eingeführt sein, so sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBV) vom 27. Juni 2012 im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB wird die Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten entgegen der Bestimmung in Ziffer 10.1 des Schutzzonenreglements erst mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über das Datum des Inkrafttretens zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Pfäffikon.

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:

- I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2068/1988 erfolgte Genehmigung der Schutzzonen um die Grundwasserfassung Büel (GWR h 9-5) wird aufgehoben.
- II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Pfäffikon vom 6. Dezember 2016 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Büel (GWR h 9-5) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
- III. Der Gemeinderat Pfäffikon wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Büel zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

„Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Pumpwerk Büel (Grundwasserrecht h 9-5)

Pfäffikon. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom die mit Beschluss des Gemeinderates Pfäffikon vom 6. Dezember 2016 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und das entsprechende Reglement um die Grundwasserfassung Büel neu genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die an-

gerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeinderatskanzlei Pfäffikon, Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon, eingesehen werden.“

- IV. Der Gemeinderat Pfäffikon wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen (gemäss Seite 1) den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufzulegen.
- V. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten entgegen der Bestimmung in Ziffer 10.1 des Schutzzonenreglements erst mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.
- VI. Der Gemeinderat Pfäffikon wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens zu orientieren.
- VII. Der Gemeinderat Pfäffikon wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung sowie nach der Einführung des ÖREB in der Gemeinde Pfäffikon die Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
- VIII. Die Ingesa Oberland AG, Wetzikon, wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen in der amtlichen Vermessung nachzuführen. Sollte der ÖREB in der Gemeinde Pfäffikon bereits eingeführt sein, so ist sie in dem Fall eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen. Der definitive Datenbestand bzw. der Vollzug im ÖREB ist dem Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen bzw. zu melden.
- IX. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

Gebühren

- X. Für diese Verfügung sowie die Teilnahme an Besprechungen und der Orientierungsversammlung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeindewerke Pfäffikon, Schanzweg 2, 8330 Pfäffikon

– Staatsgebühr :	Fr. 1296.00	(Konto 104181 / 85284.61.000)
– Ausfertigungsgebühr:	Fr. 96.00	(Konto 104181 / 85284.61.000)
Total	Fr. 1392.00	



Rechtsmittelbelehrung

XI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

XII. Mitteilung an

- Gemeinderat Pfäffikon, Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Pfäffikon, Hömlistrasse 71, Postfach 221, 8330 Pfäffikon),
Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Pfäffikon
- Gemeindewerke Pfäffikon, Schanzweg 2, 8330 Pfäffikon, Beilagen (im Doppel):
 - massgebende Unterlagen
- Ingesa Oberland AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Kantonales Labor, Fehrenstrasse 32, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Tankanlagen, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag des Amtschefs

Hanspeter Gehring
Stv. Abteilungsleiter /
Sektionsleiter

Versand:

15. Mai 2017

Inkrafttreten

Datum **05. Juli 2017**

Andere gesetzliche Publikationen

Kommunale Erlasse, Beschlüsse und Verfügungen

**Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Pumpwerk Büel
(Grundwasserrecht h 9-5)**

Pfäffikon ZH. Das kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft hat mit Beschluss Nr. 0348 vom 15.05.2017 gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz entschieden:

Die mit Beschluss des Gemeinderates Pfäffikon vom 6. Dezember 2016 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und das entsprechende Reglement um die Grundwasserfassung Büel werden neu genehmigt.

Die Akten können vom 26. Mai bis 26. Juni 2017 bei den Gemeindewerken, Schanzweg 2, 8330 Pfäffikon ZH, eingesehen werden.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Gemeindewerke Pfäffikon ZH

Werkkommission

00197515

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts
mittel eingelegt worden.

Zürich, 27.2.2017 Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: 3. Abt.

R. Dubs